

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mittelseemoos“**

Landkreis Lindau (Bodensee)
Vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 430)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das Gebiet zwischen Hege und Bodolz in der Gemarkung Wasserburg, Landkreis Lindau (Bodensee), wird unter der Bezeichnung „Mittelseemoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,6277 ha.
- (2) Es umfasst in der Gemeinde Wasserburg, Gemarkung Wasserburg, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen sind mit (t) bezeichnet:
Flurnummern: 1855, 1856, 1857, 1858, 1859(t), 1860, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872 und 1873.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:
Sie beginnt am nördlichsten Punkt des Grundstückes Flurnummer 1873 und folgt dessen Nordwest- und Südwestgrenze bis zum öffentlichen Feldweg. Weiter entlang der Nordostbegrenzung dieses Weges bis zu dessen südlichem Ende; von dort läuft die Grenze entlang der nördlichen Abgrenzung des Grundstückes Flurnummer 1866 bis zum Mittelreuteweg. Der östliche Wegrand entlang der westlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Grundstücke Flurnummern 1866, 1865 und 1864 bildet bis zur südlichsten Spitze des Grundstückes Flurnummer 1863 die weitere Abgrenzung.
Von dort verläuft die Grenze entlang der Nordwestseite des Grundstückes Flurnummer 1861 bis zu dessen nördlichster Spitze. Weiter in einer Geraden in nordöstlicher Richtung durch die Grundstücke Flurnummern 1860, 1859, 1858 und 1857, bis sie in Höhe einer gedachten Verlängerung der Südostgrenze des Grundstückes Flurnummer 1851 auf den Mittelseeweg (Flurnummer 1854) trifft. Von dort entlang der West- bzw. Südgrenze des Mittelseeweges, bis dieser auf den Flurgraben Flurnummer 1862 stößt. Entlang dem Ostufer dieses Grabens bis zu seinem nördlichsten Punkt und weiter am südlichen Ufer des Entwässerungsgrabens kehrt die Grenze in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Karte M 1:2500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2500. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Regierung von Schwaben in Augsburg als höherer Na-

turschutzbehörde und beim Landratsamt Lindau (Bodensee) als unterer Naturschutzbehörde.

- (5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Mittelseemoos“ ist es,

1. das für das Bodenseebecken bedeutende Vorkommen verschiedener seltener, bedrohter oder gefährdeter Pflanzenarten im Bereich des verlandeten Mittelsees zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzengemeinschaften und ihrer Tierwelt notwendigen Lebensraum zu erhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. den Flurgraben, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
 3. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
 5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:
 1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 3. die Grundstücke zu düngen.
- (3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Straßen, Plätze, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.
- (4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:
1. das Gelände, das Grundwasser oder die Gewässer zu verunreinigen, insbesondere Fremdstoffe und Abwasser in den Flurgraben einzuleiten,
 2. Feuer anzumachen,
 3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
 5. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
- (5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die Streuwiesennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Landwirtschaft Lindau die zur Unterhaltung des Flurgrabens notwendigen Maßnahmen,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay-NatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Mittelseemoos“ vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot
1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
 2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
 3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen
 4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Wohnwagen, das Reiten, Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelseemoos“ in der Gemeinde Wasserburg, Landkreis Lindau (Bodensee)

vom 20. November 1984 (RABI Nr. 39 / 30.11.1984)

Auf Grund von Art. 7 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874, BayRS 791-1-U) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelseemoos“ vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 430, BayRS 791-3-89-U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Es umfasst in der Gemeinde Wasserburg, Gemarkung Wasserburg, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) b ezeichnet:

Flurnummern 1855, 1856, 1857 (t), 1858 (t), 1859 (t), 1860, 1860/1 (t), 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872 und 1873.“.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 5 wird die Flurnummer 1860 durch die Flurnummer 1860/1 ersetzt.

3. Dem § 4 Abs. 5 wird folgende Nr. 3 angefügt:

“3. das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu betreten.“.

Der Punkt am Ende der Nr. 2. wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 werden zwischen die Worte „Lagern“ und „zuwiderhandelt“ die Worte, und das Betreten in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.